



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stadt Friedrichshafen							
Erster Bürgermeister - Dezernat IV							
Eingang 24. Juni 2019						Rücksprache	
						Antwortbrief OB / EBM	
Zur weiteren Bearbeitung an:							
AVL	BOA	PL	SBA	SBW	SPK	GGB	

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Friedrichshafen
Herr Oberbürgermeister
Andreas Brand
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen Oberbürgermeister				Name Beate Steinke-Weber			
Eingang 13. JUNI 2019				Durchwahl 177346			
Zur weiteren Bearbeitung an:				Rück Aktenzeichen 22-16/2521.4-61 (Bitte bei Antwort angeben)			
II				STADT. BAUVERWALTUNG FRIEDRICHSHAFEN			
III				D-Runde			
IV				Eingang: 24. JUNI 2019			
STP				Sachbearbeitung:			
OBB				FVW BW SE KGM BBA			
RdG				S.R. z.d.A. DMS K:			
RPA							

Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Friedrichshafen
SUW-Maßnahme „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“
Besprechung vom 10.07.2018 und Schreiben vom 27.07. und 27.11.2018
Schreiben der Stadt vom 14.08. und vom 18.12.2018; E-Mail vom 23.01.2019
Bescheid des Regierungspräsidiums vom 31.01.2019

Sehr geehrter Herr Brand,

für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ im Rahmen des Bund-Länder Programms Stadtumbau West (SUW) ergeht folgender

Bescheid

- | | | |
|---------------------------------------------------------------|--------------|---|
| 1. Die bisher ausbezahlten Finanzhilfen in Höhe von insgesamt | 418.345,00 € | ✓ |
| davon Bundesanteil | 232.414,00 € | ✓ |
| und Landesanteil | 185.931,00 € | ✓ |
| sind zurückzuzahlen. | | |
| 2. Die bewilligten Finanzhilfen in Höhe von insgesamt | 418.345,00 € | |
| davon Bundesanteil | 232.414,00 € | |
| und Landesanteil | 185.931,00 € | |
| werden in voller Höhe reduziert auf | 0,00 €. | ✓ |
| 3. Der anerkannte Förderrahmen in Höhe von | 697.242,00 € | |
| verringert sich dadurch auf | 0,00 €. | ✓ |
| 4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. | | |

Begründung:

I.

Die Stadt Friedrichshafen wurde im Jahr 2013 mit der Maßnahme „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ in das Programm Stadtumbau West (SUW) aufgenommen. Mit Bescheid vom 31.01.2019 wurden die Finanzhilfen auf insgesamt 418.345,00 € gekürzt (Bundefinanzhilfen auf 232.414,00 € und Landesfinanzhilfen auf 185.931,00 €).

In der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 19.03.2013 hat die Stadt Friedrichshafen das vereinfachte Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Durchführung dieser städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme festgelegt.

Die Wahl des Verfahrens war Gegenstand einer Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen und wurde in dessen Prüfungsmitteilung vom 25.09.2017 beanstandet. Die fehlerhafte Verfahrenswahl war demnach unverzüglich anzupassen, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Sanierungsgebiet. Zuletzt wurde einvernehmlich vereinbart, die Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ zurückzunehmen und sämtliche bereits geflossenen Fördermittel nebst Verzinsung rückabzuwickeln. Auf den entsprechenden Schriftverkehr wird insoweit verwiesen.

Zunächst wurden die bewilligten Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. € um 1.581.655,00 € auf die Höhe der bislang ausbezahlten Finanzhilfen in Höhe von 418.345,00 €, davon Bundefinanzhilfen 232.414,00 € und Landesfinanzhilfen 185.931,00 €, reduziert.

Im nächsten Schritt sind die bisher ausbezahlten Beträge an die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank bis spätestens 05.07.2019 jeweils mit dem Vermerk „Rückzahlung aus der SUW-Maßnahme Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße in Friedrichshafen“ auf folgende Konten zu überweisen:

✓ IBAN-Nr.:	DE 29 6601 0700 9200 0246 51	232.414,00 €	(Bundesanteil)
✓ IBAN-Nr.:	DE 30 6601 0700 9200 0269 61	185.931,00 €	(Landesanteil)

Bitte beachten Sie, dass bei nicht fristgerechter Zurückzahlung Zinsen zu entrichten sind.

Nachdem die für die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ bewilligte Zuwendung nicht mehr für diesen Zweck verwendet werden kann, werden abschließend die noch bewilligten Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 418.345,00 €, davon Bundefinanzhilfen 232.414,00 € und Landesfinanzhilfen 185.931,00 €, nach § 49 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vollständig gekürzt.

Die Verzinsung der im Auszahlungsverfahren abgerufenen Fördermittel wird in einem separaten Bescheid geregelt.

II.

Gemäß § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Steinke-Weber